

## Kurzarbeitsentschädigung und Corona Erwerbsersatzentschädigung

Geschätzte Kunden

Die Regelungen für Kurzarbeitsentschädigungen und Corona Erwerbsersatzentschädigungen werfen immer wieder Fragen auf, zumal sie auch mehrfach wieder geändert wurden. Zahlreiche Bestimmungen sind am 16.9.2020 ausgelaufen.

Jeder Fall muss individuell geprüft werden. Wir versuchen, Ihnen nachfolgend auszugsweise die wichtigsten Kriterien aufzuzeigen. Bitte nehmen Sie bei Bedarf mit uns Kontakt auf, um zu prüfen, ob für Sie Handlungsbedarf besteht.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Kurzarbeitsentschädigung für die Mitarbeitenden und der Corona Erwerbsersatzentschädigung (vergleichbar mit der bekannten EO).

### Kurzarbeitsentschädigung

Der Arbeitgeber kann für seine Mitarbeitenden Kurzarbeit geltend machen. Kein Anspruch besteht aktuell unter anderem für

- mitarbeitende Ehegatten
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung
- Lernende
- befristet Angestellte
- ....

Heute gilt eine 10-tägige Voranmeldefrist, die Bewilligung wird für maximal 3 Monate erteilt und es wird mindestens 1 Karenztag abgezogen. Es können maximal 4 Monate mit einem Ausfall von über 85% abgerechnet werden.

In einzelnen Kantonen (zum Beispiel St. Gallen) ist die Abrechnung nur noch online möglich. Verpassen Sie die rechtzeitige Abrechnung nicht!

### Corona Erwerbsersatzentschädigung

Diese Entschädigung ist bei derjenigen Ausgleichskasse geltend zu machen, bei welcher Sie angeschlossen sind. Unter anderem wird aktuell Folgendes entschädigt:

- Personen in behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne
- Selbständigerwerbende **und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung** bei behördlich angeordneter Schliessung oder Veranstaltungsverbot verbunden mit Erwerbs- oder Lohnausfall
- Selbständigerwerbende **und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung** bei massgeblicher Einschränkung (Umsatzverlust von mindestens 55% ab September 2020)

Insbesondere Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung können den Anspruch rückwirkend ab dem 17.9.2020 geltend machen.

Achten Sie vor allem auf das Jahresende hin, dass keine Fristen verpasst werden!

Wir unterstützen Sie gerne – Ihr Rotmonten-Team